



Gegründet 1998

Geschäftsordnung des „Freundeskreis Weinanbau Johannisberg Bad Nauheim“

I. Allgemeines

1. In der am 6.11.1998 einstimmig beschlossenen Satzung des „Freundeskreises Weinanbau Johannisberg Bad Nauheim“ wurde festgelegt, dass eine Geschäftsordnung für den Weinanbau erlassen wird. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand aufzustellen und den aktiven Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen. Jedes Mitglied, welches sich aktiv am Weinanbau beteiligt, ist verpflichtet, die Richtlinien und Vorgaben der Geschäftsordnung anzuerkennen.
2. Bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung tritt die Regelung des § 7 der gültigen Satzung in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und werden mit einfacher Mehrheit von den aktiven Mitgliedern beschlossen (§ 15 Abs. 1 der gültigen Satzung).
3. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von jedem aktiven Mitglied einsehbar sind.

II. Anlage des Weinberges, Gemeinschaftsarbeit, Betreuung, Pflege

1. Die Anlage des Weinberges erfolgt in Abstimmung mit dem Weinbauamt Eltville und im Rahmen des Pachtvertrags mit dem Magistrat der Stadt Bad Nauheim.
2. Rodungen, Erneuerung, Sortenwahl und Neuanpflanzung ganzer Parzellen oder Reihen beschließt der Vorstand nach Beratung und Zustimmung des Fachberaters [GO, II(6)], nach Beratung durch das Weinbauamt und nach Zustimmung der Versammlung der Parzellenbeauftragten.
3. Beschaffung der Weinreben und der sonstigen zur Pflanzung benötigten Hilfsmittel wird durch die Gemeinschaft, vertreten durch den Vorstand bzw. dessen Beauftragten, vorgenommen.
4. Für die Leitung der Bewirtschaftung des Weinbergs bestellt der Vorstand einen Fachberater. Bei dessen Verhinderung wird er vom Sprecher der Parzellenbeauftragten vertreten.
5. Für jede Parzelle ist ein aktives Mitglied als verantwortlicher Parzellenbeauftragter zu benennen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der Versammlung der Parzellenbeauftragten und den Parzellenmitgliedern. Aufgabe des/der Parzellenbeauftragten ist, u.a. die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung der Parzellenbeauftragten an die jeweiligen Parzellenmitglieder weiterzugeben und auf deren Einhaltung zu achten.
6. Der Fachberater und die Parzellenbeauftragten handeln nach den Empfehlungen des Weinbauamtes und sind gegenüber dem Vorstand und dem Weinbauamt Eltville verantwortlich.

7. Falls nach der Pflanzung Weinreben ausfallen (Frost, Tierschäden, Diebstahl usw.), trägt der Verein die Kosten für den Rebenersatz. Bei unsachgemäßer Behandlung trägt der Eigentümer die Kosten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

8. Gemeinschaftsarbeit

Die gemeinschaftlichen Arbeitseinsätze werden vom Sprecher der Parzellenbeauftragten oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter geleitet.

Die Mäharbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen werden für die gesamte Kulturdauer von Arbeitsgruppen für die gesamte Anlage vorgenommen. Der Pflanzenschutz erfolgt nur nach Vorgaben des Weinbauamtes und den Gesichtspunkten eines umweltschonenden Weinanbaus. Der Pflanzenschutz erfolgt ausschließlich unter der Anleitung hierfür zertifizierter Mitglieder (Sachkundelehrgang). Die Düngung erfolgt nach Absprache im Vorstand und möglichst nach vorheriger Entnahme von Bodenproben. Es werden keine Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt.

Die Pflege um das Vereinsheim „Parzelle 21“, den Parkplatz, der Wege und Freiflächen erfolgt in Gemeinschaftsarbeit. Ebenso werden Rosen- bzw. Blumenbeete in Gemeinschaftsarbeit gepflegt. Die Pflege der Rosenstöcke oberhalb der Parzellen obliegt den jeweiligen Parzellenmitgliedern.

Für den Betrieb der „Parzelle 21“ ernennt der Vorstand ein verantwortliches Mitglied. Der Service an den Wochenenden wird in den Öffnungszeiten von aktiven Mitgliedern geleistet und auf die Pflichtstunden angerechnet. Alle Parzellen sind im Wechsel zu beteiligen. Für die Besetzung hat der jeweilige Parzellenbeauftragte zu sorgen. Passive Mitglieder können sich ebenso beteiligen. Der Eigenverzehr ist für Mitglieder während des Dienstes frei.

9. Jahresbewirtschaftungsplan

Die Versammlung der Parzellenbeauftragten legt in Abstimmung mit dem Fachberater und dem Vorstand jeweils zum Jahresbeginn einen Jahresbewirtschaftungsplan für den Weinberg fest und gibt diesen allen aktiven Mitgliedern bekannt. Er soll mindestens enthalten:

- 9a. die Art der Bodenbearbeitung
- 9b. die Art der Gertung
- 9c. den Rebenschutzplan (Resistenzmanagement)
- 9d. die Termine der Arbeiten. Sie sind der Vegetationsperiode anzupassen.

10. Die Bodenbearbeitung in den Rebereihen ist von den betreffenden Eigentümern gemäß dem Jahresbewirtschaftungsplan **außerhalb** der Gemeinschaftseinsätze **fristgemäß** zu erledigen. Im Falle nicht fristgemäßer Er-

ledigung sind die Bestimmungen aus IV.6 auf das säumige Mitglied anzuwenden.
Nicht vergebene Reben werden gemeinschaftlich gepflegt. Ihr Ertrag wird bei der Zuteilung bei den aktiven Mitgliedern berücksichtigt.

III. Anlage, Kosten

1. Der Preis für einen Rebstock beträgt 10 €. Der Betrag ist nach Zuteilung der Stückzahlen auf das Konto des Freundeskreises zu überweisen. In diesem Preis inbegriffen sind Rebstock, Erziehungsdraht, Holzpfähle, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Pflanzerde und sonstiges Zubehör.
2. Die maximale Zuteilung beträgt 20 Rebstöcke pro aktives Mitglied und kann in Ausnahmefällen bis zur Auffüllung einer Rebzeile erhöht werden. Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Rebsorte und bestimmter Rebstöcke besteht nicht. Die Zuteilung regelt der Vorstand unter Berücksichtigung der Wünsche des Mitgliedes.
3. Anschaffungen von Geräten, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln obliegt dem Vorstand. Deren Instandhaltung gehen zu Lasten des Freundeskreises.
4. Aktive Mitglieder haben mindestens 10 Pflichtstunden pro Jahr an Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die geleisteten Stunden (Gemeinschaftseinsatz) sind vom Arbeits-einsatzleiter zu erfassen.
Für jede nicht geleistete Pflichtstunde sind am Ende des Geschäftsjahres 20 € an die Vereinskasse zu entrichten.
5. Die Rebstöcke können von den Eigentümern nur an den Vorstand zurückgegeben werden, der 5 € pro ordnungsgemäß gepflegten Rebstock vergütet. Für nicht gepflegte Rebstöcke erfolgt keine Vergütung.
6. Bei Tod eines aktiven Mitgliedes gehen dessen Rebstöcke kostenlos in das Eigentum des Freundeskreises über, sofern die rechtmäßigen Erben kein Interesse an der Weiterführung als aktive Mitglieder des Freundeskreises haben.

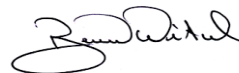
IV. Ertrag, Weiterverarbeitung

1. Der Termin der Weinlese wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Fachberater festgelegt. Die Weinlese erfolgt gemeinschaftlich durch die Mitglieder. Die Organisation wird durch den Vorstand veranlasst.
2. Der Ausbau des Weines erfolgt bei einem vom Vorstand benannten Winzer. Dieser baut den Wein in Abstimmung mit dem Vorstand und den Parzellenbeauftragten aus.

3. Die Ertragsmenge wird unter den Mitgliedern nach einem vom Vorstand festgelegten Schlüssel verteilt. 5% der Ertragsmenge werden als Vorstandskontingent für Vereinszwecke zurückbehalten.
Jedes passive Mitglied erhält mindestens eine Flasche Wein. Passive Ehrenmitglieder erhalten darüber hinaus jährliche zusätzlich bis zu 2 Flaschen aus dem Vorstandskontingent.
 4. Das Abfüllen und Verschließen des Weines erfolgen beim Winzer.
 5. Das Jahrgangs-Etikett wird im Auftrag vom Vorstand entworfen, wobei die Etikettierung gemeinschaftlich erfolgt.
 6. Im Fall mangelhafter oder nicht fristgemäßer Pflege der eigenen Rebstöcke erfolgt keine oder nur anteilige Weinzuteilung der Ertragsmenge des jeweiligen Jahres. Darüber und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
 7. Wird die zugeteilte Menge bis Jahresende des jeweiligen Verteilungsjahres nicht abgeholt, geht das Kontingent in das Eigentum des Freundeskreises über
- V. Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind die entsprechenden Mitglieder für jeden dem Verein erwachsenen Schaden ersatzpflichtig

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 26.02.1999 erstellt. Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen der aktiven Mitglieder am 28.03.2003, 27.02.2004, 11.04.2008, 27.03.2012, 10.02.2014, 30.01.2015, 11.03.2016 und 23.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Johannisberger Weingeflüster in Kraft.

Bad Nauheim, den 23. März 2018



gez. Witzel.

Präsident

gez. König.

Vizepräsident



gez. Dorfner

Sekretär